


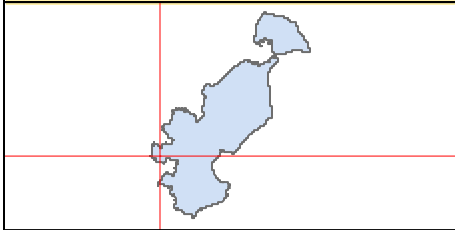
### Übersichtsplan

Erstellt für Maßstab 1:16.000  
 0  1 km  
 Ersteller Frau Schröder  
 Erstellungsdatum 03.12.2019



Kreis Ostholstein  
 Lübecker Straße 41  
 23701 Eutin





**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:2.045



Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 19.03.2019



Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin





Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

**Auszug aus dem  
Liegenschaftskataster**  
Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Erstellt am 29.01.2019

## Flurstück 6, Flur 3, Gemarkung Wöbs

Gebietszugehörigkeit:	Gemeinde Bosau Kreis Ostholstein
Lage:	Wehde
Fläche:	1 476 m <sup>2</sup>
Tatsächliche Nutzung:	1 476 m <sup>2</sup> Laubholz
Klassifizierung:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet
Hinweise zum Flurstück:	Wasser- und Bodenverbandsgebiet

### Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart:	Grundstück
Buchung:	Grundbuchamt Grundbuchamt Eutin Grundbuchbezirk Bosau Grundbuchblatt 584 Laufende Nummer 14
Eigentümer:	1 Kreis Ostholstein

# Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:1000

Erstellt am 01.09.2016

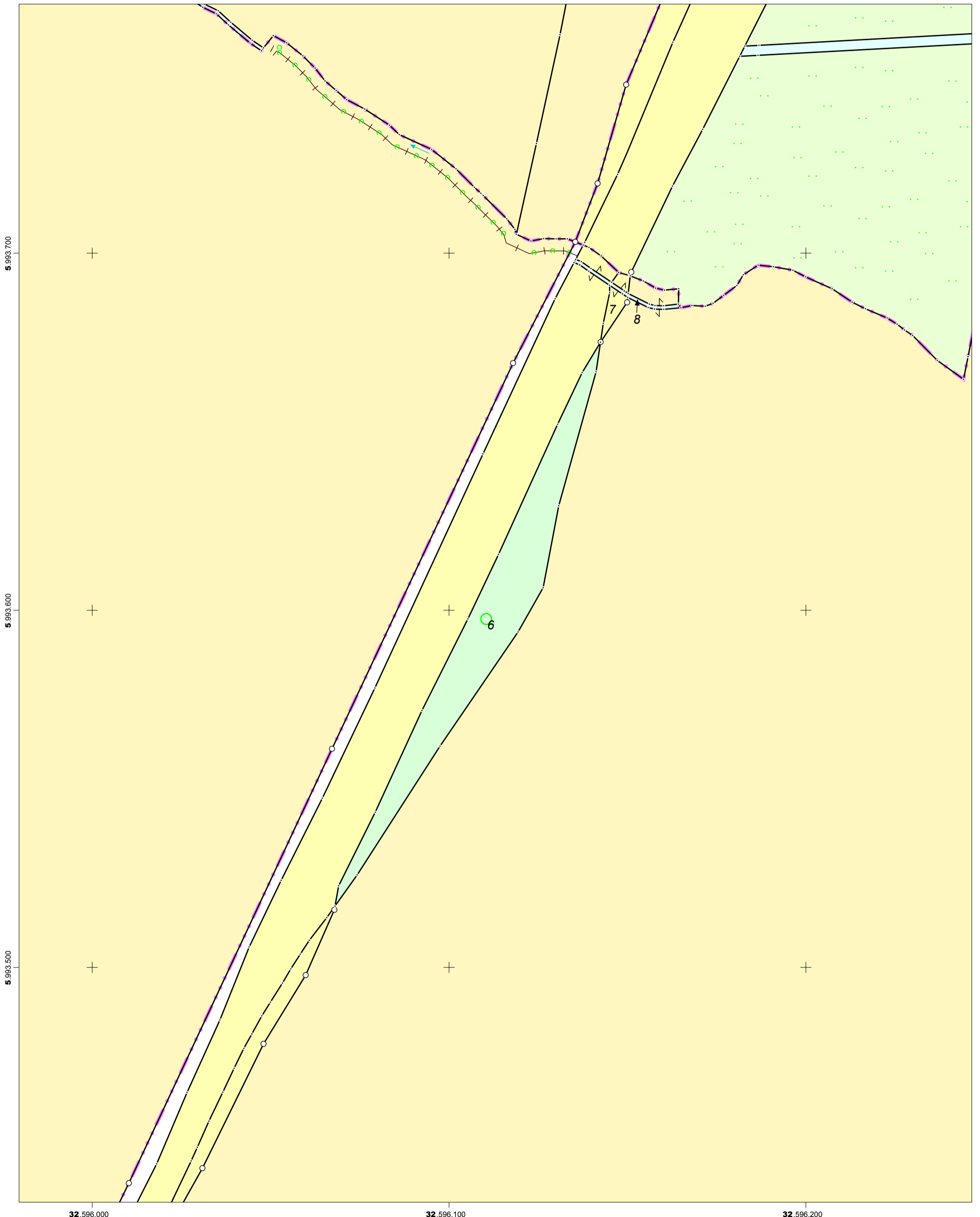
Flurstück: 6  
Flur: 3  
Gemarkung: Wöbs

Gemeinde: Bosau  
Kreis: Ostholstein

Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Vermessungsbüro Eutin  
Plöner Landstraße 1  
23701 Eutin  
Telefon: 49452179230  
E-Mail:



32.596.000

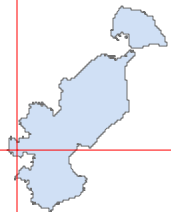
32.596.100

32.596.200

Maßstab: 1:1000 0 10 20 30 Meter

Für den Maßstab dieses Auszugs aus dem Liegenschaftskataster ist der ausgedruckte Maßstabsbalken maßgebend.  
Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i.d.F. vom 12.05.2004, geändert durch Gesetz vom 15.12.2010).





### Luftbild

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Frau Schröder

Erstellungsdatum 03.12.2019



Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin



## Kaufvertragsentwurf

### Fläche 6

Stand: 03.12.2019

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

erschieden heute

1. die Verwaltungsbeamtin Gunda Schröder, dienstansässig beim Kreis Ostholstein in 23701 Eutin, Lübecker Str. 41,

sowie

- 2.

Die Erschienene zu 1. erklärte zunächst, nachstehend nicht in eigenem Namen, sondern aufgrund erteilter Vollmacht für den Kreis Ostholstein - Der Landrat - handeln zu wollen. Die Generalvollmacht vom 20.06.2018 ist beim Amtsgericht Eutin hinterlegt.

Der Notar fragte nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Sie wurde von den Beteiligten verneint.

Die Erschienenen zu 1. (Verkäufer) und zu 2. (Käufer) schließen den nachstehenden

### **Grundstückskaufvertrag:**

#### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Der Verkäufer ist Eigentümer des im Grundbuch von Bosau, Blatt 584, Bestandsnummer 14 eingetragenen Flurstücks 6 der Flur 3 Gemarkung Wöbs mit einer Größe von insgesamt 1.476 m<sup>2</sup>. Das Flurstück führt die katasteramtliche Nutzungsart Laubwald und die Lagebezeichnung Wehde.
2. Der Vertragsgegenstand wird durch eine langgezogene Dreiecksfläche gebildet, die an der Landesstraße 161 von Hutzfeld nach Wöbs liegt und auf der rund 25 Bäume (Buchen und Eichen) und weitere Feldgehölze vorhanden sind. Fünf Buchen am Straßenrand sind als Straßenbäume Bestandteil der L 161 und gehören nicht zum Vertragsgegenstand.
3. Die auf dem Vertragsgegenstand stehenden Bäume haben überwiegend einen Stammdurchmesser von 30 – 60 cm und prägen als Gruppe die Landschaft. Sie unterliegen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 8 (1) Nr. 9 Landesnaturschutzgesetz (Beseitigung oder wesentliche Beeinträchtigung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen). Für eine eventuelle Fällung gesunder Bäume zur Holzgewinnung oder Arrondierung von Ackerflächen wird eine naturschutzrechtliche Genehmigung von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Ostholstein nicht in Aussicht gestellt. Die ackerseitigen Feldgehölze dürfen aus naturschutzbehördlicher Sicht fachgerecht auf den Stock gesetzt werden.
4. Nach Aussage des Forstamtes handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand nicht um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes.

5. Im Grundbuch sind für den Vertragsgegenstand keine Rechte Dritter eingetragen.
6. Der Vertragsgegenstand liegt an einer Landesstraße. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Leitungen öffentlicher Versorgungsträger nicht nur im Straßenrand, sondern teilweise auch auf dem Vertragsgegenstand befinden, verpflichtet sich der Käufer für sich und seine Rechtsnachfolger, etwa vorhandene Anlagen, insbesondere Versorgungsanlagen, die sich mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast im oder auf dem Vertragsgegenstand befinden, weiterhin zu dulden und auf Verlangen des Berechtigten für diese Verpflichtung auf dessen Kosten die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu dulden. Der Erwerber verpflichtet sich zur Weitergabe dieser Verpflichtung an einen eventuellen Rechtsnachfolger im Eigentum.
7. Das unter § 1 Nr. 1. genannte Flurstück veräußert der Verkäufer dem Käufer.
8. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer das Eigentum an dem Vertragsgegenstand frei von sonstigen Rechten und Ansprüchen Dritter zu verschaffen, soweit solche nicht ausdrücklich in diesem Vertrag vom Käufer übernommen werden.

## **§ 2 Kaufpreis, Kosten**

1. Der Kaufpreis für den Grund und Boden beträgt \_\_\_\_\_ €.
2. Der Kaufpreis ist spätestens zum \_\_\_\_\_ an den Verkäufer zu zahlen.
3. Bei der Überweisung des Kaufpreises auf das Konto der Kreiskasse Ostholstein IBAN: DE77 2135 2240 0000 0074 01, BIC: NOLADE21HOL (Sparkasse Holstein) ist das Buchungszeichen 11143001.45410000 anzugeben.
4. Wird der Kaufpreis ganz oder teilweise nicht bei Fälligkeit gezahlt, ist die jeweils rückständige bzw. die gesamte Summe von ihrer Fälligkeit bis zu ihrem Eingang auf dem Konto des Verkäufers mit 5 % über dem am Tage des Vertragsabschlusses geltenden Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
5. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages sowie alle übrigen Kosten des Eigentumsüberganges übernimmt der Käufer, mit Ausnahme der persönlichen Kosten, die jeder Teil für sich trägt. Der Käufer trägt auch die Grunderwerbssteuer.

## **§ 3 Übergabe**

1. Der Vertragsgegenstand wird dem Käufer mit dem Tag, der auf die vollständige Kaufpreiszahlung folgt, übergeben.
2. Mit diesem Tage gehen die Rechte, Nutzungen und Gefahr des Kaufgegenstandes sowie die öffentlichen Abgaben auf den Käufer über. Regelmäßig wiederkehrende öffentliche Lasten gehen, sofern sie vor dem Übergabetag fällig geworden sind, für Rechnung des Verkäufers, sofern sie nach diesem Zeitpunkt fällig werden, für Rechnung des Käufers.

#### **§ 4 Gewähr**

1. Die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Vertragsgegenstandes sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Ansprüche auf Schadenersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat und sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers beruhen.
2. Der Verkäufer hat sich nach besten Erkenntnissen darum bemüht, dem Käufer alle Informationen zum Zustand des Vertragsgegenstandes zu erteilen; eine bestimmte Zusicherung von Eigenschaften des Grundstücks erfolgt nicht. Der Verkäufer versichert, dass ihm offenbarungspflichtige Nutzungsbeeinträchtigungen nicht bekannt sind.
3. Dem Verkäufer sind Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes auf dem Vertragsgegenstand nicht bekannt.

#### **§ 5 Auflassungsvormerkung**

Der Notar belehrte die Vertragsparteien über die Möglichkeit, zur Sicherung des Anspruches des Käufers auf Auflassung eine Auflassungsvormerkung eintragen zu lassen. Die Vertragsparteien verzichteten auf eine solche Eintragung.

#### **§ 6 Vertragsabwicklung, Vollmachten**

Mit der Durchführung des Vertrages wird der beurkundende Notar beauftragt.

Die Vertragsparteien erklären die Auflassung wie folgt:

Wir sind uns darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 Nr. 1 dieses Vertrages genannten Grundbesitz vom Verkäufer auf den Käufer übergeht.

Wir weisen den Notar an, die Auflassung dem Grundbuchamt zum Vollzug vorzulegen, wenn der Verkäufer ihm den Eingang des Kaufpreises schriftlich bestätigt hat.

Die Vertragsparteien erteilen

- a)
- b)

jeder/jedem für sich, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht, sämtliche zur lastenfremen Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Die Bevollmächtigten sind, jede/jeder für sich, befugt, Untervollmacht zu erteilen.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und, wie folgt, eigenhändig unterschrieben.

Eutin, den .....